

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Flughafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kassel

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma Flug-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kassel.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Calden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung, die Entwicklung und der Ausbau des Verkehrslandeplatz Kassel in Calden und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen sowie die Nutzung und Vermarktung der dabei gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten im In- und Ausland. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch die Entwicklung des Gewerbestandortes Flughafen Kassel in Calden.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen sowie Unternehmensverträge abzuschließen.
- (3) Der Flughafen Kassel soll nicht nur als eigenständiger Betrieb, sondern mit seinem Angebot als Dienstleistungsunternehmen die gesamte nordhessische Region wirtschaftlich aufwerten.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 1.021.800 €.
- (2) Vom Stammkapital sind übernommen:
 - a) Stadt Kassel Stammeinlage 170.300 €
 - b) Landkreis Kassel Stammeinlage 170.300 €
 - c) Gemeinde Calden Stammeinlage 170.300 €
 - d) Land Hessen Stammeinlage 510.900 €
- (3) Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.

§ 6

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 1. Geschäftsführung,
 2. Aufsichtsrat,
 3. Gesellschaftsversammlung,
 4. Beirat.
- (2) Mitglieder der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates dürfen im Geschäftszweig der für eigene oder fremde Rechnung nur gewerbsmäßig tätig werden, wenn der Aufsichtsrat dem unter Ausschluss der Beteiligten vorher für den einzelnen Fall zugestimmt hat.
- (3) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte vorher zugestimmt hat.

§ 7

Geschäftsführung/Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Geschäftsführer werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge obliegt dem Aufsichtsrat. Die Dauer der Anstellungsverträge von Geschäftsführern ist entsprechend der Bestellung zu befristen.
- (2) Um die Vertretung des Unternehmens in jedem Fall sicherzustellen, können Prokuristen/innen bestellt werden.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/innen führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Anstellungsverträge.
- (4) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/in oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit ein/em/er Prokurist/in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann jeden Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein.

- (5) Der/Die Geschäftsführer/innen berichten den Gesellschaften mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Im übrigen gilt für die Berichtspflichten der Gesellschaft § 90 Aktengesetz. Bei wichtigem Anlass haben sie den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertreter, unverzüglich schriftlich oder mündlich zu unterrichten.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus sechs Mitgliedern und sechs namentlich benannten stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Das Land Hessen entsendet in den Aufsichtsrat drei Vertreter, der Landkreis Kassel, die Stadt Kassel und die Gemeinde Calden je einen Vertreter.
- (3) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das dem Aufsichtsrat mit Rücksicht auf seine Tätigkeit bei einer Behörde, einer Körperschaft oder sonstigen Organisation angehört, läuft mit Beendigung dieser Eigenschaft aus. Das Mitglied scheidet mit der Entsendung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes aus.
- (4) Das Aufsichtsrat beruft aus seiner Mitte ein vom Land Hessen vorgeschlagenes Mitglied zu seinem Vorsitzenden und wählt einen oder mehrere Stellvertreter.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung, die durch die Gesellschaftsversammlung bestätigt werden muss.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und auf sie einzelne seiner Befugnisse übertragen. Er muss sich jedoch die Beschlussfassung für die Angelegenheiten vorbehalten, die allein ihm als Aufsichtsorgan der Gesellschaft zukommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. An Sitzungen der Ausschüsse können auch sachverständige Dritte ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 9

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Die Geschäftsführer sind zu jeder Sitzung einzuladen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird durch seine/n Vorsitzenden/n oder im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er kann auch durch die Geschäftsführer im Auftrag des/der Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der vollständigen Sitzungsunterlagen. Die Schriftform wird auch durch moderne Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) gewahrt.
Die Sitzung werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen drei Woche nach der Einberufung stattfinden. Wird dem geäußerten

Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter, anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt. Dies gilt auch für die Ausschüsse, dort müssen jedoch mindestens drei Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann eine neue Sitzung mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen mit der gleichen Tagesordnung anberaumt werden. In der zweiten Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (6) Schriftliche oder mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) getroffene Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von 8 Tage widerspricht, letzteres ist schriftlich festzustellen. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Abschriften der Beschlussfassungen, welche die schriftliche Feststellung der Genehmigung des Beschlussverfahrens enthalten müssen. Das Original der Beschlussfassung ist jeweils vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (9) Über Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen. § 107 Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben, eine Abschrift der Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Originale der Niederschriften werden fortlaufend gesammelt und verbleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.
- (10) Vertreter der Gesellschafter sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, sachverständige Auskunftspersonen zu den Sitzungen hinzuzuziehen, sofern dem kein anderes Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, er kann bestimmen, für welche Geschäfte und Maßnahmen die Geschäftsführung seiner Zustimmung bedarf. Er hat die Gesellschaft unbeschadet der Rechte der Gesellschafterversammlung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Geschäftsführern zu vertreten, wobei er diese Befugnis auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrates delegieren kann.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und der Gesellschafterversammlung hierüber unter Abgabe von Empfehlungen zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem Er-

- gebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (3) Es obliegt dem Aufsichtsrat außerdem, Empfehlungen zur Wahl des Abschlussprüfers abzugeben. Die Erteilung des Auftrages an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer erfolgt durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n.
 - (4) Es obliegt dem Aufsichtsrat weiter über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer sowie die Anstellungsbedingungen der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten Beschluss zu fassen.
 - (5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 1. Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten; Handlungsbevollmächtigte werden unter Angabe ihres Geschäftsbereiches und des Umfangs ihrer Vertretungsvollmacht berufen.
 2. Jährlich aufzustellende Wirtschaftspläne (§ 15),
 3. Der Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als 25.000,00 € im Einzelfall,
 4. Investitionen außerhalb des nach Tz. 2 genehmigten Wirtschaftsplans, deren Betrag im Einzelfall 100.000 € übersteigt,
 5. Die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 100.000,00 €, sofern es sich nicht nur um die Einklagung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft handelt,
 6. Gewährung von Abfindungen,
 7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten außerhalb des nach Tz. 2 genehmigten Wirtschaftsplans; ab einem Volumen von mehr als 500.000 € bedarf die Maßnahme der Zustimmung der Gesellschafterversammlung,
 8. Aufnahme von Anleihen oder Krediten oder Gewährung von Krediten, deren Betrag im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt;
 9. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen und Wechseln, deren Betrag im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt,
 10. Übernahme von Verpflichtungen jeglicher Art außerhalb des nach Tz. 2 genehmigten Wirtschaftsplanes, deren Betrag im Einzelfall oder insgesamt 50.000,00 € übersteigt,
 11. Einstellungen von Mitarbeitern, deren jährliche Gesamtvergütung 60.000 € übersteigen,
 12. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 13. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 14. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten,
 15. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
 16. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 17. Geschäfte, die die Gesellschafter durch Gesellschaftererbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt haben.
 - (6) Darüber hinaus bedürfen die in § 6 Abs. 3 und 4 aufgeführten Fälle der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 11

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie beschließt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Gesellschafterversammlung gewähren je 100,00 Euro eine Stimme.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates oder in dessen/Ihren Auftrag durch die Geschäftsführung einberufen. Sie ist mindestens einmal im Jahr, auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit, einzuberufen und findet grundsätzlich am Ort der Gesellschaft statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss festgestellt, muss innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Übersendung der vollständigen Beratungsunterlagen einberufen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Bei der Einberufung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Schriftform wird auch durch moderne Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) gewahrt.
- (4) Geschäftsführer und Aufsichtsrat nehmen – soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen – an den Gesellschafterversammlungen teil.
- (5) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (7) Sind sämtlich Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglich Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (8) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) In Eilfällen kann über einen Beschlussgegenstand schriftlich oder durch moderne Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) abgestimmt werden, letzteres ist schriftlich festzustellen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften der Beschlussfassungen, welche die schriftliche Feststellung der Genehmigung des Beschlussverfahrens enthalten müssen. Das Original der Beschlussfassung ist jeweils vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem von der Gesellschafterversammlung zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Originale der Niederschriften werden fortlaufend gesammelt und bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft. Die Geschäftsführung erhält eine Durchschrift. Die gesetzlichen Vorschriften über die Notwendigkeit eines richterlichen oder notariellen Protokolls der Gesellschafterversammlung werden hierdurch nicht berührt.

- (11) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Niederschrift durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind, insbesondere:
1. Feststellung des Jahresabschlusses,
 2. Verwendung des Ergebnisses einschließlich Deckung eines etwaigen Bilanzverlustes,
 3. Wahl des Abschlussprüfers,
 4. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsordnung,
 5. Beschlussfassung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates,
 6. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 7. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 8. Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird über den vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan für das jeweils kommende Geschäftsjahr informiert.

§ 14

Beirat

- (1) Die Gesellschaft gibt sich einen Beirat. Dieser berät und unterstützt die Geschäftsführer/innen und die Gesellschafterversammlung in allen für die Sicherung, die Entwicklung und Förderung des Flughafens in Calden wichtigen Belangen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Beiratsordnung.

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Genehmigung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.

- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine 5jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 16

Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und mit dem Lagebericht dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des/r Abschlussprüfers/in unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.
- (4) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Er berichtet über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung und teilt dabei mit, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat. Er nimmt ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung und erklärt, ob er nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen erhebt und ob er den von dem Geschäftsführer aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (5) Der Aufsichtsrat legt seinen Bericht den Gesellschaftern so rechtzeitig vor, dass die Gesellschafterversammlung spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr beschließen kann.

§ 17

Prüfungsrechte

Den Gesellschaftern werden umfassende Prüfungsrechte nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) eingeräumt. Dem Land Hessen stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu. Der Hessische Rechnungshof und die Revisionsämter der kommunalen Gesellschafter haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft/Abtretung von Anteilen

- (1) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft muss mit einer Mehrheit von drei Viertel des Stammkapitals getroffen werden.
- (2) Die Abtretung/Verpfändung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen, Teilen von Geschäftsanteilen, an andere Gesellschafter oder Dritte sowie die Bestellung eines Nießbrauchs oder einer Unterbeteiligung an Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie schließlich die Abtretung, Verpfändung und sonstige Übertragung von Ansprüchen auf Gewinnausschüttung oder Liquiditätserlösen bedürfen der Zustimmung der Mehrarbeit von drei Viertel der Stimmen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Den verbleibenden Gesellschaften wird für Verkaufsfälle ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

§ 19

Einbeziehung von Geschäftsanteilen

Das zwangsweise Einziehen des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist zulässig, wenn er groß fahrlässig oder vorsätzlich in erheblichem Umfang die Interessen der Gesellschafter verletzt.

§ 20

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.

Kassel, 07. Januar 2004

gez.
Karl-Heinz Weimar
Hess. Finanzminister

gez.
Dr. Udo Schlitzberger
Landrat, Landkreis Kassel

gez.
Georg Lewandowski
Oberbürgermeister, Stadt Kassel

gez.
Andreas Dinges
Bürgermeister, Gemeinde Calden

gez.
Dr. Jürgen Bartel
Stadtkämmerer, Stadt Kassel

gez.
Klaus Dieter Hegner
Erster Beigeordneter, Gemeinde Calden

